



Sitzung vom 31. Oktober 2012
Versandt am 12. November 2012
GEVER DBK AGS 4.99 / 1 / 10664

Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113) und
Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (BGS 412.114)

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 17 Abs. 2 und 4 des Schulgesetzes vom 27. September 1990¹ sowie § 5 des Ge-
setzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990²

beschliesst:

1. Die Änderungen des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen sowie das überarbeitete Reglement betreffend das Übertrittsverfahren werden in 1. Lesung verabschiedet.
2. In Bezug auf die Änderungen der beiden Reglemente des Bildungsrates findet von Mitte November 2012 bis Mitte Februar 2013 eine dreimonatige schriftliche Vernehmlassung statt.
3. Die Änderungen der beiden Reglemente sind dem Bildungsrat am 20. März 2013 für die 2. Lesung vorzulegen.
4. Mitteilung an:
 - Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an Schulkommissionen)
 - Rektorin und Rektoren der gemeindlichen Schulen
 - Fachgruppen
 - Privatschulen
 - Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
 - Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter VSL
 - Zuger Gewerbeverband
 - Zuger Wirtschaftskammer
 - Amt für Berufsbildung
 - Gewerblich-Industrielles Bildungszentrum Zug
 - Kaufmännisches Bildungszentrum Zug

¹ BGS 412.11

² BGS 414.11

Seite 2/5

- Amt für Brückenangebote
- Amt für gemeindliche Schulen
- Amt für Mittelschulen
- Amt für Berufsberatung
- Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Zug
- Rektoren der kantonalen Mittelschulen

Bildungsrat



Stephan Schleiss
Präsident



Christoph Bucher
Generalsekretär

A. Be- und Überarbeitung des Reglements über die Promotion an öffentlichen Schulen

Die Entwicklungen im Schuljahr 2011/12 machen eine Be- und Überarbeitung des Promotionsreglements notwendig. Folgende Begründungen für die Anpassungen seien erwähnt:

- Am 11. März 2012 hat die Zuger Bevölkerung die Noteninitiative des überparteilichen Komitees angenommen und somit die Einführung von Zeugnissen ab der 2. Primarklasse beschlossen.
- Aufgrund des Bildungsratsbeschlusses vom 14. Dezember 2011 wird das Übertrittsverfahren der Sekundarstufe I in die anschliessenden kantonalen Schulen (Maturitätsschulen) dem Übertrittsverfahren der Primarstufe in die Sekundarstufe I angepasst. Die entsprechenden Änderungen wirken sich auf Bestimmungen im Promotionsreglement aus.
- Mit der erstmaligen Ausstellung der neuen Zeugnisse im Januar 2012 standen das Zeugnis selbst sowie das per 1. August 2011 in Kraft gesetzte Promotionsreglement verstärkt im Fokus. Dadurch konnte festgestellt werden, dass in verschiedenen Belangen Optimierungsbedarf besteht, insbesondere in Bezug auf
 - Unstimmigkeiten und Optimierungen, da sich gewisse Vorgaben in der Praxis nicht bewährt haben;
 - Alllasten, die nicht mehr zeitgemässe bzw. praxisferne gesetzliche Vorgaben betreffen.

B. Überarbeitung des Reglements betreffend das Übertrittsverfahren

Die im Folgenden aufgeführten Gründe machen die Anpassungen und Änderungen im Übertrittsreglement nötig:

- Projekt Anpassung Übertrittsverfahren Sek I / Sek II an das Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I: Aus der Projektgruppe "Angleichung Übertrittsverfahren" sowie aus der Info-Veranstaltung und den beiden Hearings mit den Schulleitenden der Sekundarstufe I und II ist deutlich der Wunsch hervorgegangen, auch Änderungen am Übertrittsverfahren der Primarstufe in die Sekundarstufe I vorzunehmen (Reduktion der Durchlässigkeit von der 1. Klasse der Sekundarschule in die 1. Klasse Gymnasium).
- Anpassungen an andere geänderte gesetzliche Grundlagen:
 - a) An die Änderungen im Schulgesetz: Die im Schulgesetz geänderten Bezeichnungen der Kleinklassen wurden bis anhin nicht im Übertrittsreglement angepasst. Auch die im Zusammenhang mit einer Zuweisung von der Sekundarstufe I ans Gymnasium verwendeten Terminologien im Schulgesetz und im Übertrittsreglement sind nicht kongruent und sollten demzufolge angepasst werden.
 - b) An die Änderungen im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen: Die Änderungen des Bildungsrates vom 28. Februar 2011 im Promotionsreglement, welche per 1. August 2011 in Kraft gesetzt wurden, machen Anpassungen im Übertrittsreglement nötig, insbesondere was die Ausführungen zu Beurteilen und Fördern B&F und zu den Orientierungsgesprächen betrifft.
- Inhaltliche Präzisierungen und Korrekturen: Da das Übertrittsreglement bisher nur sehr punktuell verändert wurde, ist aufgrund des Bedarfs an inhaltlichen Präzisierungen und teilweise auch Korrekturen eine grundsätzliche Überarbeitung angezeigt, da sonst

Missverständnisse betreffend der juristischen Auslegung von einzelnen Paragraphen entstehen können. Aus der Praxis hat sich im Laufe der Zeit auch gezeigt, dass einzelne Vorgaben im Übertrittsreglement überholt sind (z. B. Planungsgrößen für die Zuweisung).

- C. Die Änderungen in den beiden Reglementen sollen auf Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft gesetzt werden. Aufgrund der kurzfristigen Umsetzung der beabsichtigten Änderungen bleibt wenig Zeit für die umfangreichen und diversen Anpassungsleistungen. So müssen alle Lehrpersonen auf die Änderungen sorgfältig vorbereitet, die Software LehrerOffice in verschiedenen Bereichen angepasst, die Broschüre Übertrittsverfahren mit dem Übertrittsverfahren der Sekundarschule in die Maturitätsschulen ergänzt und neu aufgelegt, die Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen bearbeitet und neu gedruckt, Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen der 2. Primarklasse und für Lehrpersonen der Sekundarschule konzipiert und angeboten werden. Zudem müssen eine neue Übertrittskommission II rekrutiert und gewählt werden, der Abklärungstest für die kantonalen Schulen koordiniert und vereinheitlicht, das Lehrmittelverzeichnis angepasst werden etc.

Um für diese Anpassungsleistungen genügend Zeit zur Verfügung zu haben, wird der Bildungsrat über die nötigen Änderungen in den beiden Reglementen am 20. März 2013 in 2. Lesung beschliessen.

Termine:

1. Lesung Bildungsrat	31. Oktober 2012
Schriftliche Vernehmlassung	Mitte Nov. 2012 - Mitte Febr. 2013
Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse	Mitte Febr. 2013 - 10. März 2013
2. Lesung Bildungsrat	20. März 2013

- D. Die schriftliche Vernehmlassung wird bei folgenden Anspruchsgruppen durchgeführt:

- Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
- Rektorin und Rektoren der gemeindlichen Schulen (zur Weiterleitung an die Mitglieder der Schulleitungen der Primarstufe und Sekundarstufe I)
- Privatschulen
- Sonderschulen
- Präsidium Lehrerinnen- und Lehrerverein LVZ
- Präsidium Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zug VSL
- Zuger Gewerbeverband
- Zuger Wirtschaftskammer
- Pädagogische Hochschule Zentralschweiz, Teilschule Zug
- Rektoren der kantonalen Schulen
- Rektor GIBZ (Berufsfachschulen mit Berufsmaturität)
- Kaufmännisches Bildungszentrum Zug
- Amt für Berufsbildung

Beilage: Vernehmlassungsfragen

Information nötig

nein

ja, intern

ja, extern

Zuständig

Direktion

Amt

Schulpräsidien / Rektoren

mittels

Medienkonferenz

Medienmitteilung

Sonstiges

Veröffentlichung auf

Internet

Intranet

Sonstiges

Schulinfo Zug
